

**Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Ge-  
schäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Erl. d. MW v. 2.9.2015 – 30-328-2570 -  
VORIS 77300**

Bezug: RdErl. d. StK v. 5.5.2015 – 403-46105/5103 (Nds. MBl. S. 422)

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

### 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Stärkung der niedersächsischen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur in nicht gewinnorientiert arbeitenden Institutionen.

Ziel der Förderung ist, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Umsetzung neuer Produkt- und Verfahrensideen zu bieten.

Die Forschungseinrichtungen sollen durch bedarfsgerechte Ausstattung in die Lage versetzt werden, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zu betreiben und deren Ergebnisse durch Weiterbildung von Fachkräften, Veröffentlichung und Technologietransfer zu verbreiten bzw. Kooperationsprojekte gemeinsam mit Unternehmen durchzuführen.

Durch den Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation wird ein Beitrag zur Erreichung des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ und zur Umsetzung der Niedersächsischen Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS 3) geleistet.

### 1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische

territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. EU Nr. L 347 S. 259),

- Rahmenregelung Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugserrlass - ,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) – AGVO - ,

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (BAnz AT 04.08.2014 B1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### 1.3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, gilt die Gebietskulisse des GRW-Koordinierungsrahmens.

### 1.4

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1

Gegenstand der Förderung sind die für den Auf- und Ausbau, die Erweiterung und die Modernisierung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur zu tätigen Investitionen im Sinne von Artikel 26 AGVO.

### 2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

### **3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin**

#### 3.1

Zuwendungen können bewilligt werden

##### 3.1.1

dem

- Deutschen Institut für Kautschuktechnologie e. V., Hannover
- Institut für integrierte Produktion gGmbH, Hannover
- Laserzentrum Hannover e. V., Hannover
- Deutschen Institut für Lebensmitteltechnik e. V., Quakenbrück

##### 3.1.2

anderen nicht gewinnorientierten Institutionen der Forschungsinfrastruktur ingenieur- und naturwissenschaftlicher Disziplinen als juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, bei denen insbesondere die Zusammenarbeit mit niedersächsischen KMU und der Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft im Vordergrund stehen. Die außeruniversitären Institutionen üben ihre Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes aus.

#### 3.2

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO).

#### 3.3

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

#### 4.1

Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

#### 4.2

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- die Zuordnung der Forschungsinfrastruktur zu mindestens einem Spezialisierungsfeld der niedersächsischen RIS 3-Strategie
- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens;

- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben zur Gewährleistung eines international angemessenen Leistungsstandards;
- eine Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung in Höhe von mindestens 100.000 €.

Die Antragsteller nach Ziffer 3.1.1 müssen über ein ausreichend differenziertes Rechnungswesen (Trennungsrechnung für den nichtwirtschaftlichen und den wirtschaftlichen Geschäftsbereich) verfügen. Der Nachweis erfolgt bei Antragstellung mittels einer Testierung durch einen Steuerberater bzw. einen Wirtschaftsprüfer (beispielsweise im Rahmen der letztjährigen Jahresabschlussprüfung).

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

### 4.3

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien darzulegen:

- Auswirkung
- Wirtschaftsnähe
- Potential
- Kompetenz
- Abwicklung
- Nachhaltige Entwicklung
- Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der Anlage zu diesen Fördergrundsätzen ersichtlich.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Bewilligungszeitraum beträgt grds. bis zu 3 Jahre.

### 5.2

Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung kann durch Mittel des Landes Niedersachsen ergänzt werden.

Soweit die der Zuwendung zugrundeliegende Investition den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers betrifft, ist zudem insgesamt die maximale Beihilfeintensität gemäß Artikel 26 Abs. 6 AGVO einzuhalten. Soweit die der Zuwendung zugrundeliegende Investition den Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit betrifft, gilt die Grenze des Artikel 26 Abs. 6 AGVO nicht. Die Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt nach den Vorgaben der Randnummern 17 ff. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198/1 vom 27.6.2014). Die Zuordnung der Investition zu dem Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist vom Antragsteller im Antrag darzustellen und in geeigneter Weise zu belegen (z.B. durch Ableitung aus der Trennungsrechnung oder durch Testat eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers).

## 5.3

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte gem. Artikel 26 Abs. 5 und Artikel 2 Abs. 29, 30 AGVO.

## 5.4

Nicht förderfähig sind

- Finanzierungskosten,
- der Erwerb von Grundstücken einschließlich der Erwerbskosten,
- im Sinne von Artikel 69 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

## 5.5

Nr. 8.7 der VV / VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

## 6.1

Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

## 6.2

Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## 6.3

Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

## 6.4

Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1.1 sind darauf hinzuweisen, dass bei nachträglicher Überschreitung der Beihilfeintensität gemäß Artikel 26 Abs. 7 AGVO eine Rückforderung erfolgen kann.

## 7 Anweisungen zum Verfahren

### 7.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

### 7.2

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

### 7.3

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

### 7.4

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVFG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

### 7.5

Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit (Ziffer 4.3 i. V. m. Teil I der Qualitätskriterien) holt die Bewilligungsstelle eine fachliche Stellungnahme des Innovationszentrums Niedersachsen ein. Die Bewilligungsstelle hat dieses Votum maßgeblich zu berücksichtigen. Ob ein Vorhaben einem der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen ist und damit diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach Nummer 4.2 erfüllt, entscheidet die Bewilligungsstelle ebenfalls unter maßgeblicher Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH (IZ).

### 7.6

Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Art. 115 (2), Anhang XII Ziffer 1 VO (EU) 1303/2013).

### 7.7

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Neu- und Erweiterungsbauten beträgt 10 Jahre, für Ausstattungsgegenstände 5 Jahre.

### 7.8

Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist bei Zuwendungsempfängern nach Ziffer 3.1.1 anhand eines Testats eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers zu belegen, inwieweit die Investitionsgüter wirtschaftlich bzw. nichtwirtschaftlich genutzt werden.

## 7.9

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet (Übergansregion / stärker entwickelte Region), in welchem der Ort der Durchführung des Investitionsvorhabens liegt.

## **8 Schlussbestimmungen**

Diese Fördergrundsätze treten am 1.10.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

### Qualitätssicherungssystem Forschungsinfrastruktur

Merkmale des QS-Systems	lfd. Nr.	Kriterium	Punktzahl
<b>I. Fachliche Qualitätskriterien</b>	1.	<u>Auswirkung</u> Die Investition gewährleistet die Schaffung bzw. den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der wirtschaftsnahen Forschung auf einem international angemessenen Standard – Exzellenz -(8). Die Investition beinhaltet eine substantielle Optimierung oder Modernisierung der vorhandenen Forschungsinfrastruktur – Neuheitsgrad -, durch die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der wirtschaftsnahen Forschung deutlich erhöht wird (+8).	0-8-16
	2.	<u>Wirtschaftsnähe</u> Durch die Investition wird eine engere Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Wirtschaft möglich, insbesondere mit innovationsorientierten KMU (8). Konkrete Planungen in dieser Hinsicht gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Definition angestrebter Projekte, die Nennung potentieller Partner und/oder beigefügte Absichtserklärungen von Unternehmen (+8).	0-8-16
	3.	<u>Potential</u> Die Investition schafft die Grundlagen für eine erfolgversprechende Einwerbung von Fördermitteln aus geeigneten Programmen auf Bundes- und/oder europäischer Ebene (8). Konkrete Ansätze hierfür gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Skizzierung geplanter Vorhaben (+8).	0-8-16
	4.	<u>Kompetenz</u> Der Antragsteller verfügt in dem durch die Investition adressiertem Themenfeld über nachgewiesene wissenschaftliche Kompetenz (Nachweis beispielsweise durch Vorläuferprojekte und/oder eigene Veröffentlichungen) (8). In dem adressierten Themenfeld konnte der Antragsteller bereits in der Vergangenheit Beiträge zum Wissenstransfer in die Wirtschaft leisten (+8).	0-8-16
	5.	<u>Abwicklung</u> Die Abwicklung der Investition erfolgt nach einem schlüssigen und zielführenden Konzept (insbesondere sind Zeitplan und Kosten plausibel begründet) (8). Die beantragten Mittel werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+8).	0-8-16
	Summe I.		
<b>II. EU-Querschnittsziele</b>	7.	<u>Nachhaltige Entwicklung</u> Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere den Aspekt der Ressourcen- und Energieeinsparung (5). Diese beinhalten insbesondere Aspekte zur Anpassung an den Klimawandel und/ oder zum Klimaschutz (+5).	0-5-10
	8.	<u>Gleichstellung und Nichtdiskriminierung</u> Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (5). Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht (5).	0-5-10
	Summe II.		
<b>Gesamtpunktzahl</b>			100

Für die Förderwürdigkeit müssen die Qualitätskriterien nach I. mindestens 40 Punkte und nach II. mindestens 10 Punkte ergeben; die Unterkriterien müssen jeweils zu mindestens 50 % erreicht werden.